

STATUTEN

ART. 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

Unter dem Namen «Zentralsaal» besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

ART. 2 Zweck

Zweck von Zentralsaal ist es:

1. Kulturelle Nutzungen zu ermöglichen;
2. Die Kreativwirtschaft zu fördern;
4. Zwischennutzungen in Bern und Umgebung zu ermöglichen und zu fördern;
5. Den wissenschaftlichen Diskurs zu animieren;
6. Wiederverwendung zu fördern;
7. Einen Gastronomiebereich zu betreiben oder durch einen Dritten betreiben zu lassen.
8. Hobby bzw. Newcomern die Möglichkeit bieten, sich weiterzuentwickeln und Ihre Tätigkeit zu einem Haupterwerb zu entwickeln;

Für diese Zwecke leiht oder mietet der Verein Räumlichkeiten oder Liegenschaften aus bzw. an. Diese werden im Sinne der Vereinszwecke kostengünstig zur Verfügung gestellt.

ART. 3 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

ART. 4 ORGANISATION

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung(VV) und der Vorstand(VS).

ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Eintritt

¹Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person, welche den Zweck von Zentralsaal unterstützt, offen.

²Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch hin erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann ohne Angabe wichtiger Gründe die Mitgliedschaft verweigern.

Rechte

³Vereinsmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen und verfügen dabei über das gleiche Stimmrecht (vgl. Art. 67 Abs. 1 ZGB).

⁴Vereinsmitglieder können schriftlich Anträge an die Vereinsversammlung und den Vorstand richten. Dabei haben sie eine Frist von zehn Tagen zu wahren.

Austritt

⁵Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zu Händen des Vorstandes.

Ausschluss

⁷ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB). Beschlüsse, die einen Ausschluss aus dem Verein betreffen, müssen mit zweidrittel Mehrheit gefällt werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben.

⁸ Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

(Art. 73 ZGB). Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten dem Verein ohne Aufforderung auszuhandigen.

ART. 6 VEREINSVERSAMMLUNG (VV)

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zehntägigen Frist einberufen. Die Vereinsversammlung findet üblicherweise jährlich und im Frühjahr statt.

² Die Vereinsversammlung bestimmt über die vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

³ Über Gegenstände wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

ART. 7 VORSTAND (VS)

¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung und Ausrichtung von Zentralsaal verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich auch in corpore wählen lassen.

² Entscheide des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen (vorbehalten bleiben die statutarisch erwähnten Ausnahmen). Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet die Vereinsversammlung darüber.

³ Der Vorstand führt den Verein in kollektiver Leitung und konstituiert sich im Übrigen selbst. Der Vorstand amtiert ohne Lohnentschädigung, Vergütungen für Spesen oder besondere Aufwände sind jedoch zulässig.

⁴ Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der operativen Geschäftsführung betrauen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Vergütung der Geschäftsführung.

⁵ Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich (vgl. Art. 69a ZGB). Er kann dazu geeignete Personen einsetzen.

⁶ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung (vgl. Appendix).

⁷ Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

ART. 8 FINANZIELLE MITTEL

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendungen von öffentlicher oder privater Hand und die Mitgliederbeiträge.

² Der Mitgliederbeitrag für ein Vereinsjahr beträgt CHF 30.00 und wird jeweils im Januar fällig.

ART. 9 HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen als auch die abgeschlossene Vereinshaftpflichtversicherung. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

ART. 10 MITTEILUNG AN VEREINSMITGLIEDER

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

ART. 11 STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen der vorliegenden Statuten werden durch den Vorstand bestellt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

ART. 12 AUFLÖSUNG

1 Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen, oder die Vereinsversammlung mit zweidrittel der anwesenden Stimmen, den Verein auflösen.

2 Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen zur Tilgung allfälliger Schulden verwendet. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz auszuschiütten.

ART. 13 INKRAFTSETZUNG

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.05.2023 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

ORT / DATUM Mauernrain 1, 3012 Bern 30.05.2023

V. Böhm

W. Schlegel

i.A. V. Böhm
Mia Bodenmüller

R. Wanger

ANHANG

1. LEITBILD

Im Verein Zentralsaal wird

eine Kultur der Offenheit gelebt werden, gegenüber der Vielfalt aller Menschen & Kulturen.

einen Boden für fruchtbaren Austausch geboten.

Infrastruktur geboten, um Personen aus der Kreativ- & Kulturwirtschaft, Sozialem und Wissenschaft zu ermöglichen, ihre Interessen und Ideen zu verwirklichen und sie an die Gesellschaft zu bringen.

der Diskurs in Kunst und Kultur angeregt.

ein nachhaltiges Tun angestrebt und so die Wiederverwendung jeglicher Dinge gefördert.

der Einsatz der vorhandenen Mittel nachhaltig und innovativ gestaltet.

das Schaffen zur Stärkung der Beziehungen zu allen Akteuren transparent offengelegt.

2. ZIELE

Der Verein Zentralsaal soll kreative, kulinarische und kulturelle Arbeit erhalten und fördern.

Durch eine Plattform soll es den Mitgliedern ermöglicht werden, ihre Interessen und ihr Schaffen an die Gesellschaft zu bringen und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Gleichzeitig soll ein nachhaltiges Tun angestrebt werden und so die Wiederverwendung jeglicher Dinge gefördert werden.

Erstellt und Angenommen am 30.05.2023.